

Auch werden über Geburts- und Sterbefälle, sowie über Eheschließungen beim Amtsgericht alphabetische Generalregister geführt, um die Auffindung der Eintragungen bei den einzelnen Standesämtern zu erleichtern.

1. Befreiungen nach Grund der Vorschriften des § 1313 Ziff. 2 und des § 1316 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

2. Genehmigung zur Erteilung abgekürzter Geburtsurkunden. Das Amtsgericht in Hamburg, und zwar mit Zuständigkeit für das gesamte hamburgische Staatsgebiet, ist zuständig, Angehörigen eines ausländischen Staates bei Eintragung der Ehe im Einzelfall Befreiung von der Beibringung der Zeugnisse zu bewilligen.

3. Entgegennahme von Erklärungen über Namensänderungen nach § 1577 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Ehe nicht vor einem hamburgischen Standesbeamten geschlossen ist.

Entgegennahme von Erklärungen über Namensänderungen nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn weder die Geburt des Kindes noch die Eheschließung der Kindesmutter in einem hamburgischen Register beurkundet worden ist.

Die Tätigkeit der Standesämter.

Die Tätigkeit der Standesämter ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 und besteht in der Hauptsache in der Beurkundung aller Geburts- und Sterbefälle, welche sich in dem Bezirk des betreffenden Standesamtes ereignen, und in der Schließung von Ehen solcher Personen, von denen wenigstens eine in dem betreffenden Bezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 1320 B. G. B.)

Ausserdem auf Ermächtigung des nach Obigem zuständigen Standesbeamten eine Ehe auch vor dem Standesbeamten irgend eines anderen Bezirkes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden. (§ 1321 B. G. B.)

Jede Geburt muss innerhalb einer Woche dem Standesbeamten unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (Meldebescheinigung u. Heiratsurkunde) mündlich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Reihe nach verpflichtet der eheliche Vater, die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, der dabei zugegen gewesene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person und schliesslich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten (§ 20 des Gesetzes vom 6. 2. 1875).

Über die Erteilung der Beurkundung der Geburt erhält der Anzeigende eine Bescheinigung, auf Grund welcher der Geistliche die Taufe vornehmen kann.

II. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, haben in der Regel vorzulegen: Geburtsurkunde, Meldebescheinigung, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit dies der Meldebescheinigung nicht ergibt. In Fällen, in denen Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit der Verlobten bestehen, haben diese einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit zu erbringen.

Ein Mann kann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen. Jedoch kann die Frau von dieser Vorschrift Befreiung erhalten, während der Mann nur dann vor dem vollendeten 21. Lebensjahr heiraten darf, wenn er gemäss § 8 B. G. B. durch das zuständige Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt ist.

Ausgeschlossen ist eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, Verschwägerten in gerader Linie (§ 1310 B. G. B.) sowie zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechts-gemeinschaft gezeugt ist.

Desgleichen ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, verboten, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1312 B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann jedoch Befreiung erteilt werden; zuständig hierfür ist derjenige Bundesstat, dem der geschiedene Ehegatte angehört (in Hamburg die Landesjustizverwaltung).

Eine Frau darf erst 10 Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat (§ 1314 B. G. B.), jedoch kann auch hiervon Befreiung erteilt werden von demjenigen Bundesstat, welchem die Frau angehört (in Hamburg dem Amtsgericht).

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen (§ 1316), welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird. Ein Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden, welche für Eheschließungen, die in Hamburg stattfinden sollen, beim Amtsgericht, Abt. I, Personensachen, nachzusuchen ist (§ 1316 B. G. B. Absatz 2 und 3).

Über das erfolgte Aufgebot erhalten die Brautleute kostenfrei eine Bescheinigung zum Zweck der Anzeigung der kirchlichen Trauung und nach der Eheschließung eine weitere Bescheinigung, auf Grund welcher die kirchliche Trauung erfolgen kann.

III. Die Sterbefälle müssen spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem zuständigen Standesamt unter Vorlegen der Personalpapiere des Verstorbenen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) (s. oben) und einer ärztlichen Todesbescheinigung angezeigt werden.

Verpflichtet ist hierzu das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat. Der Anzeigende hat sich durch ein Personalpapier über seine Person auszuweisen. Hinsichtlich der Sterbefälle, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignet haben, gilt das unter I. Gesagte.

Eine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister nicht stattfinden. Nach erfolgter Eintragung jedes Sterbefalles erhalten die Anzeigenden hierüber sofort unentgeltlich eine Bescheinigung, auf Grund welcher das Weitere wegen der Beerdigung beim Friedhofsbureau zu beantragen ist.

IV. Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, werden auf Grund eines Auszuges aus dem Schiffstagebuch, falls die Eltern des Kindes oder der Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Hamburg hatten, bei dem hiesigen zuständigen Standesamt beurkundet.

V. Berichtigungen abgeschlossener standesamtlicher Eintragungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnungen erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind regelmässig bei dem zuständigen Standesamt zu stellen unter Vorlegung aller Beweismittel.

Nach Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Beischiebung eines Vermerkes am Rande der zu berichtenden Eintragung.

VI. Die Standesämter sind ferner zuständig für 1) die Entgegennahme der Antragsurkunden aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde; 2) die Entgegennahme von Erklärungen über Namensänderungen nach § 1577 und 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; 3) die Erteilung von Ehefähigkeitszeugnissen für hamburgische Staatsangehörige zur Eheschließung im Auslande.

Die Polizeibehörde

Neuerwall 86/88, im Stadthause, Fernspr.: S.-Nr. 341000

Im Jahre 1814 wurde in Hamburg zur Wahrnehmung derjenigen staatlichen Tätigkeit, die auf die Erhaltung und Förderung der Sicherheit und Wohlfahrt der Einwohner gerichtet ist, eine besondere Behörde als Polizeibehörde eingesetzt. Es handelte sich hierbei indes auf lange Zeit hinaus um ein Provisorium. Der Fortbestand der Behörde wurde wiederholt nur auf einen begrenzten, in der Regel sechsjährigen Zeitraum genehmigt. Durch Rat und Bürgerschaftsbeschluss vom 6. Juni 1826 erfolgte die erste Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Polizeibehörde. Danach hatte die Behörde neben den allgemeinen polizeilichen Aufgaben, unter denen die Fremdenpolizei besonders in Betracht kam, nicht nur

die Kriminalpolizei sondern auch die Kriminaljustiz, wenigstens teilweise und in erster Instanz, auszuüben. Durch das Gesetz vom 30. April 1869 verlor die Verordnung von 1826 ihre Gültigkeit. Dieses Gesetz brachte den in der Verfassung von 1860 aufgestellten Grundsatz der vollständigen Trennung der Verwaltung von der Justiz zur Geltung und übertrug die bisher der Polizeibehörde zugewiesene Strafverfolgung den Gerichten. Eine Neuordnung der Verhältnisse trat mit dem Gesetz vom 26. Oktober 1875, betr. Reorganisation der Polizeiverwaltung u. v. d. a., ins Leben. Es wurde die Stelle eines juristisch gebildeten Oberbeamten - des jetzigen Polizeipräsidenten - geschaffen, die Polizeiverwaltung in den Vororten ging auf die städtische Polizeibehörde über, in den Vororten wurden zur Wahrnehmung der polizeilichen Geschäfte Bezirksbüros errichtet, der Polizeiwachdienst wurde umgestaltet, und der städtischen Polizeibehörde wurde die Befugnis beigelegt, in Kriminalsachen innerhalb des gesamten hamburgischen Staatsgebietes unabhängig von den Lokalbehörden einzuschreiten. An die Stelle des Gesetzes vom 30. April 1869 trat am 23. April 1879 gleichzeitig mit den Reichsjustizgesetzen das jetzt noch in Geltung befindliche Gesetz, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtsprechung.

Bis zur Revolution im Jahre 1919 gehörten der Polizeibehörde nur 2 Senatoren als Polizeiherrn an. Durch § 5 des Gesetzes über die vorläufige Staatsgewalt erhielt die Bürgerschaft das Recht, der Polizeibehörde fünf bürgerliche Mitglieder beizugeben. In dieser Zusammensetzung bestand die Polizeibehörde bis zum 1. Mai 1928, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung vom 19. November 1926. Nach § 12 dieses Gesetzes gehören der Behörde nunmehr 8 bürgerliche von der Bürgerschaft gewählte Mitglieder und ein Mitglied der Finanzdeputation an, das diese aus der Zahl ihrer bürgerlichen Mitglieder in die Polizeibehörde entsendet.

Durch das Gesetz vom 22. März 1929 über die Ausübung der Polizeiverwaltung im hamburgischen Staatsgebiet wurde auch die Ausübung der Polizeiverwaltung des Landgebietes der südlichen Polizeibehörde übertragen.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Polizeipräsident.

Allgemeine Dienstaufsicht. Generalen, Personalien, Eingänge, Polizeipressestelle, Polizeischule.

Abt. I (Wohlfahrts-Polizei).

Vorstand: Regierungsdirektor.

Fürsorge für Hilfsbedürftige, Unfalluntersuchungen, Rechthilfssachen, Zwangsverhaftungsangelegenheiten, Feuer- und Sicherheitspolizei, Prüfstelle für Lichtspielvorführer, Gesundheitspolizei, Lebensmittelkontrolle, Impfwesen.

Abt. II (Kriminalpolizei).

Vorstand: Leitender Regierungsdirektor.

Verfolgung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen auf Grund der Strafgesetze, Staatspolizei, Nachforschung nach Vermissten, Leichensachen.

Abt. III (Gewerbe-polizei).

Vorstand: Oberregierungsrat.

Gewerbebeanmeldungen, Gewerbe-polizeiliche Aufsicht, Erteilung, Vergassung und Entziehung von Gewerbebefugnissen, Mass- und Gewichtskontrolle, Sonntagsruhe, Ladenschluss, Schankstättenerlaubniswesen, Markt-polizei.

Abt. IV (Ordnungs-polizei, einschließlich Hafen- u. Schiff-fahrt-polizei).

Vorstand: Oberst und Chef der Ordnungspolizei.

Polizeiwachdienst, Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Polizeiwachdienst, Verkehrsregelung, Sicherung des Hafens, Beaufsichtigung des Fährbetriebes, Überwachung der ankommenden Schiffe, Mitwirkung in Zollsachen, Abwehr von Seuchen, Signalisierung von Hochwasser, Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen, Beschaffung ärztlicher Hilfe zur Nachtzeit, Unterstützung der übrigen Abteilungen und anderer Behörden und Beamten nach Massgabe der Dienstvorschrift, Polizeiliche Telefon-, Telegraphen- und Kraftfahrdienst, Überwachung des Flughafens und Flugbetriebes in Hamburg.

Abt. V (Betriebs-verwaltung).

Vorstand: Verwaltungsdirektor.

Kassen- und Rechnungswesen, Hundesteuer, Reitpferdesteuer, Pflandsteuerkontrolle, Gehalts- und Lohnzahlungenwesen, Kanzel- und Botenmeister, Fund-sachenverwaltung, Betriebswirtschaftliche Angelegenheiten der Polizeibehörde (einschließlich Verwaltung der Betriebsanstalten).

Abt. VI (Verkehrspolizei).

Vorstand: Regierungsrat.

Kraft- und Luftverkehrswesen, Eisenbahnangelegenheiten, Öffentliches Fahrwesen, Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, Beaufsichtigung der Strassengewerbe.

Abt. VII (Melde- und Paß-polizei).

Vorstand: Oberregierungsrat.

Justizariat, Disziplinarsachen, Bescheinigungen und Beglaubigungen, Beschwerden gegen Staatsverfügungen, Meldewesen, Fremden- und Paßpolizei, Registratur, Attestbüro, Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, Dienstaufsicht über die Bezirksbüros.

Abt. VIII (Baupolizei).

Vorstand: Baudirektor (gleichzeitig Vorstand des Baupflegesamtes und des Denkmalschutzamtes).

Durchführung der Bestimmungen der Bauordnung und Aufrechterhaltung der durch den Bauabspaltung oder durch andere Gesetze usw. den Grundstücken auferlegten Baubeschränkungen. Allgemeine polizeiliche Aufgaben in Baugesetzen.

Abt. IX (Sozialabteilung).

Vorstand: Regierungsrat

Soziale Angelegenheiten, Pflegeamt

A. 1 (Aufsichtsamt für Dampfkessel und Maschinen)

Vorstand: Baudirektor

Genehmigung und Überwachung von Dampfkesseln, Maschinen auf Passagierschiffen, Aufzügen, Dampfmaschinen; Abnahme von Kraftwagen und Prüfung von Kraftfahrzeugführern; Abnahme von Heizungsanlagen; wärme-wirtschaftliche Untersuchungen.

A. 2 (Feuerwehramt)

Vorstand: Branddirektor

Feuerverhütung; Feuerbekämpfung; Hilfeleistung bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr sind; Beaufsichtigung des Schornsteinfeger-gewerbes; Hilfeleistung bei Beseitigung von Verkehrshindernissen; Sammeltherilfe.

A. 3 (Wohnungs-pflegeamt)

Vorstand: Oberbaumeister

Aufsicht über die gesundheitsmässige Beschaffenheit und Benutzung aller Wohn- und Schlafräume mit den dazugehörigen Nebenräumen, von Kontor- und Büroräumen, Läden, Werkstätten usw.; Aufsicht über die Aufnahme familienfremder Personen; Fürsorge für die Bewohner zur Beseitigung sozialer und hygienischer Missstände; Sicherung der baulichen Unterhaltung der Wohnungen nach dem Reichsmietengesetz; Gewährung von Instandsetzungsdarlehen und -beihilfen.

A. 4 (Baupflegeamt u. Denkmalschutzamt)

Vorstand: Regierungsrat

Schutz gegen die Verunstaltung des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes; Schutz der Bau- und Naturdenkmäler sowie Wahrung der künstlerischen Interessen bei Ausgestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes.

I. u. Es gabes Bögen gebenan worden, arden, De Landeb An mögliche Defieck bew. d Anhalt; Be In infektio enlaust Di 7 Uhr, i Di unter I Du treten d zugestell Vi Feuerlo Trennung Di besoldet od, ausg Mensch Hafen; beugung schichtgu wehr, s auch a Beselig rufen d durch (oder u steinbr Tempel der Feu gericht Feuern der Sta entfern sind 991 88 Feuer meldert räumen Feuern die Hill in der melder melder ein rot Zum be oder as des Feu Berlin ie in 1 2 Ober 8 Büro wehr; Letzter fahrtes 1 Lehr rein-als 11-5 M Die Mo 11 Fah Feuerlo zum At spritzen mit el hänger I Feuer s bel Ver für all Wasser I Fassun tümer; Gebäu I der at sitzend die Bü der Fe I Wertes oder I 1914 4 matic Ander J versied Hagel, fenen; den Sc

repaired Document Plastic Covered Document Bleed Through